

+43 1 531 20-0  
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Walter Rosenkranz  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.724.047

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3182/J-NR/2025 betreffend NGO-Business: 124.940,00 € für „gendersensible Buben\*arbeit“?, die die Abgeordneten zum Nationalrat Hermann Brückl, MA, Kolleginnen und Kollegen am 9. September 2025 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Welche Maßnahmen bzw. Projekte der NGO „poika“ wurden in der zurückliegenden Gesetzgebungsperiode (23.10.2019 - 23.10.2024) mit 49.000 € gefördert?*
  - a. Wann wurde die Förderung beantragt?*
  - b. Von wem wurde die Förderung beantragt?*
    - i. Wurde die statuten-/satzungsmäßige Unterzeichnung des Antrags überprüft?*
    - c. Wann wurde die Förderung genehmigt?*
    - d. Auf Basis welcher gesetzlichen Grundlagen wurde die Förderung aus Bundesmitteln gewährt?*
      - i. Kamen auch Sonderrichtlinien zur Anwendung? (Bitte um Angabe welche)*
      - e. Erfolgte die Genehmigung vorbehaltlich bestimmter Auflagen?*
        - i. Wenn ja, mit welchen?*
        - ii. Wenn nein, warum nicht?*
    - f. Wurden Förderentscheidung und Volumen öffentlich bekanntgemacht?*
    - g. Wie wurde die richtige Verwendung der Mittel durch Ihr Ressort kontrolliert?*
      - i. Wann?*
      - ii. Mit welchem Ergebnis?*
      - iii. Wenn keine Kontrolle erfolgte, warum nicht?*
    - h. Gab es regelmäßige Berichte oder Evaluierungen zum Erfolg der geförderten Maßnahme?*

- i. In welcher Höhe wurden für die Maßnahmen bzw. Projekte Eigenleistungen durch „poika“ erbracht?
- Welche Maßnahmen bzw. Projekte der NGO „poika“ wurden in dieser Gesetzgebungsperiode (ab 24.10.2024) mit bislang 15.000,00 € gefördert?
- a. Wann wurde die Förderung beantragt?
  - b. Von wem wurde die Förderung beantragt?
    - i. Wurde die statuten-/satzungsmäßige Unterzeichnung des Antrags überprüft?
    - c. Wann wurde die Förderung genehmigt?
    - d. Auf Basis welcher gesetzlichen Grundlagen wurde die Förderung aus Bundesmitteln gewährt?
      - i. Kamen auch Sonderrichtlinien zur Anwendung? (Bitte um Angabe welche)
    - e. Erfolgte die Genehmigung vorbehaltlich bestimmter Auflagen?
      - i. Wenn ja, mit welchen?
      - ii. Wenn nein, warum nicht?
    - f. Wurden Förderentscheidung und Volumen öffentlich bekanntgemacht?
    - g. Wie wurde die richtige Verwendung der Mittel durch Ihr Ressort kontrolliert?
      - i. Wann?
      - ii. Mit welchem Ergebnis?
      - iii. Wenn keine Kontrolle erfolgte, warum nicht?
    - h. Gab es regelmäßige Berichte oder Evaluierungen zum Erfolg der geförderten Maßnahme?
    - i. In welcher Höhe wurden für die Maßnahmen bzw. Projekte Eigenleistungen durch „poika“ erbracht?

Vorweg darf angemerkt werden, dass über sämtliche anfragegegenständlichen Förderungen kommissionell von dem entsprechend den Förderungsgebarungsrichtlinien der Untergliederung 30 (Bildung) eingerichteten Panel entschieden wurde. Neben der Entscheidung über die Zuerkennung von Förderungen kommen dem Panel insbesondere auch die nähere Ausgestaltung der Kriterien für die Zuerkennung von Förderungen, die Beobachtung der Wirkungen bzw. Ergebnisse der Förderungsgebarung infolge der Umsetzung der Förderungsschwerpunkte sowie allenfalls darauf gestützte Empfehlungen an die Ressortleitung zu.

- Zu den Fragen 1 lit. a bis d und 2 lit. a bis d:

Unter Hinweis auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 2736/J-NR/2025 vom 25. Juni 2025 sind die weiteren angefragten Informationen hinsichtlich „poika – Verein für gendersensible Bubenarbeit in Erziehung und Unterricht“ in der nachstehenden Aufstellung ersichtlich.

Antrag					Genehmigung BM		Abrechnung
Datum	Von wem unterfertigt	Gegenstand	Laufzeit	Antrags-höhe	Förderungs-höhe	Datum	Datum
5.6.2019	Vereinsobmann poika	Workshops mit Schülerinnen und Schülern zu den Themen Gewaltprävention, Sexualpädagogik, Reflexion von Geschlechterverhältnissen und kulturell geprägten Geschlechterbildern in der Jugendkultur. Elterninformationsabende, Vor- und Nachbesprechungen mit Lehrpersonen an Schulen im Zusammenhang mit den Workshops.	1.9.2019 bis 31.12.2019	6.000,00	4.000,00	10.7.2019	3.4.2020
5.3.2020	Vereinsobmann poika	Workshops mit Schülerinnen und Schülern zu den Themen Gewaltprävention, Sexualpädagogik, Reflexion von Geschlechterverhältnissen und kulturell geprägten Geschlechterbildern in der Jugendkultur. Elterninformationsabende, Vor- und Nachbesprechungen mit Lehrpersonen an Schulen im Zusammenhang mit den Workshops.	1.4.2020 bis 31.12.2020	6.000,00	6.000,00	19.6.2020	18.8.2021
23.10.2020	Vereinsobmann poika	Workshops mit Schülerinnen und Schülern zu den Themen Gewaltprävention, Sexualpädagogik, Reflexion von Geschlechterverhältnissen und kulturell geprägten Geschlechterbildern in der Jugendkultur. Elterninformationsabende, Vor- und Nachbesprechungen mit Lehrpersonen an Schulen im Zusammenhang mit den Workshops.	1.1.2021 bis 31.12.2021	10.000,00	6.000,00	13.11.2020	24.10.2022
25.5.2021	Vereinsobmann poika	Workshops mit Schülerinnen und Schülern zu den Themen Gewaltprävention, Sexualpädagogik, Reflexion von Geschlechterverhältnissen und kulturell geprägten Geschlechterbildern in der Jugendkultur. Elterninformationsabende, Vor- und Nachbesprechungen mit Lehrpersonen an Schulen im Zusammenhang mit den Workshops.	8. und 9.11.2022	8.500,00	6.000,00	13.10.2021	8.7.2022
4.4.2022	Vereinsobmann poika	Workshops mit Schülerinnen und Schülern zu den Themen Gewaltprävention, Sexualpädagogik, Reflexion von Geschlechterverhältnissen und kulturell geprägten Geschlechterbildern in der Jugendkultur. Elterninformationsabende, Vor- und Nachbesprechungen mit Lehrpersonen an Schulen im Zusammenhang mit den Workshops.	1.1.2022 bis 31.12.2022	10.000,00	6.000,00	14.7.2022	10.1.2024
6.3.2023	Vereinsobmann poika	Workshops mit Schülerinnen und Schülern zu den Themen Gewaltprävention, Sexualpädagogik, Reflexion von Geschlechterverhältnissen und kulturell geprägten Geschlechterbildern in der Jugendkultur. Elterninformationsabende, Vor- und Nachbesprechungen mit Lehrpersonen an Schulen im Zusammenhang mit den Workshops.	1.1.2023 bis 31.12.2023	10.000,00	10.000,00	30.6.2023	13.6.2024
27.2.2024	Vereinsobmann poika	Workshops mit Schülerinnen und Schülern zu den Themen Gewaltprävention, Sexualpädagogik, Reflexion von Geschlechterverhältnissen und kulturell geprägten Geschlechterbildern in der Jugendkultur. Elterninformationsabende, Vor- und Nachbesprechungen mit Lehrpersonen an Schulen im Zusammenhang mit den Workshops.	1.4.2024 bis 31.12.2024	15.000,00	11.000,00	9.4.2024	28.7.2025

25.4.2025	Vereinsobmann poika	Workshops mit Schülerinnen und Schülern zu den Themen Gewaltprävention, Sexualpädagogik, Reflexion von Geschlechterverhältnissen und kulturell geprägten Geschlechterbildern in der Jugendkultur. Elterninformationsabende, Vor- und Nachbesprechungen mit Lehrpersonen an Schulen im Zusammenhang mit den Workshops.	1.5.2025 bis 31.12.2025	20.000,00	15.000,00	19.5.2025	offen
-----------	---------------------	---	-------------------------	-----------	-----------	-----------	-------

Im Rahmen der Förderungsgebarung des Bundesministeriums für Bildung erfolgt die Überprüfung der rechtsgültigen Unterfertigung von Förderungsansuchen auf Grundlage der von den Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerbern im Rahmen der Antragstellung einschlägig einzureichenden Unterlagen.

Bei den anfragegegenständlichen Förderungen handelte es sich ausnahmslos um Förderungen im Sinne des § 30 Abs. 5 BHG 2013 in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014, in der geltenden Fassung.

Es handelte sich um Projektförderungen, d.h. Einzelförderungen im Sinne des § 21 Abs. 1 ARR 2014 für einzelne abgegrenzte, zeitlich und sachlich bestimmte Leistungen. Sie verfügen über eine grundsätzlich begrenzte Laufzeit und können keinen Anspruch auf Wiederholung oder Fortführung auf Dauer erheben. Vor diesem Hintergrund erscheint die Erlassung von Sonderrichtlinien im Sinne des § 5 Abs. 2 S. 2 ARR 2014 als nicht zweckmäßig.

- Zu den Fragen 1 lit. e sowie 2 lit. e:

Die förderungsgegenständlichen Leistungen waren in den Förderungsansuchen ausreichend beschrieben und erforderten keine spezifischen Auflagen seitens des Bildungsministeriums als Förderungsgeber.

- Zu den Fragen 1 lit. f sowie 2 lit. f:

Mit den Mitteilungen gemäß § 23 Abs. 2 TDBG 2012 wurde der Gesetzeslage entsprochen.

- Zu den Fragen 1 lit. g und h sowie 2 lit. g und h:

Kontrolle und Evaluierung von Förderungen des Bildungsministeriums folgen den Bestimmungen der Abschnitte 8 und 9 der ARR 2014. Die anfragegegenständlichen Förderungen wurden vom Förderungsnehmer ordnungsgemäß abgerechnet.

Allgemeine Zielsetzung(en) und Schwerpunkte der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers, die Relevanz und Wirkung des potenziell zu fördernden Vorhabens für das Schul- bzw. Bildungswesen sowie die Beschreibung des Vorhabens werden von der Förderungswerberin bzw. vom Förderungswerber im Wege der vom Bildungsministerium

aufgelegten und für Förderungsansuchen verbindlich zu verwendenden (Online-)Formulare abgefragt.

Diese Informationen erlauben die Beurteilung der für die Zuerkennung von Förderungen verfolgten Zielsetzungen (etwa: gesicherte Integration der geförderten Leistungen in den Schul- und Unterrichtsbetrieb; Umfang; Reichweite und Frequenz der geförderten Leistung; Anzahl in das Projekt aktiv einbezogener Schulen bzw. Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrpersonen) und sind Bestandteil des Förderungsvertrages.

Das Erreichen der Förderungsziele wird anhand der von der Förderungswerberin bzw. vom Förderungswerber vorzulegenden Sachberichte (§ 40 Abs. 2 bzw. 42 ARR 2014) bewertet. Die Bewertungsergebnisse werden allenfalls aufgegriffen und fließen in der Folge in künftige Förderungsentscheidungen ein.

- Zu den Fragen 1 lit. i sowie 2 lit. i:

Die anfragegegenständlichen Förderungen hatten keine Eigenleistungen des Förderungsnehmers zur Voraussetzung. Aufgrund der aus dem Förderungsansuchen ersichtlichen Informationen erschien die Durchführung der geförderten Leistung im Sinne des § 16 Abs. 3 ARR 2014 als gesichert.

#### Zu den Fragen 3 und 4:

- *Für welche Leistungen/zu welchem Zweck wurde mit der NGO „poika“ in der zurückliegenden Gesetzgebungsperiode (23.10.2019 - 23.10.2024) ein Werk- bzw. Dienstleistungsvertrag über 44.680,00 € abgeschlossen?*
  - a. Wann wurde der Vertrag geschlossen?*
  - b. Von wem wurde der Vertragsabschluss initiiert bzw. angebahnt?*
  - c. Welche konkreten Leistungen waren Gegenstand des Werk- bzw. Dienstleistungsvertrag?*
  - d. Wurde der Vertrag im Zeitraum adaptiert bzw. angepasst?*
    - i. Wenn ja, wann?*
    - ii. Wenn ja, mit welchen Inhalten/Änderungen?*
  - e. Wurde die Vertragserfüllung durch die NGO „poika“ durch Ihr Ressort kontrolliert?*
    - i. wenn ja, wann?*
    - ii. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
    - iii. Wenn nein, warum nicht?*
- *Für welche Leistungen/zu welchem Zweck wurde mit der NGO „poika“ in der laufenden Gesetzgebungsperiode (ab 24.10.2024) ein Werk- bzw. Dienstleistungsvertrag, der bislang Kosten in Höhe von 16.260,00 € erzeugte, abgeschlossen?*
  - a. Wann wurde der Vertrag geschlossen?*
  - b. Von wem wurde der Vertragsabschluss initiiert bzw. angebahnt?*
  - c. Welche konkreten Leistungen waren Gegenstand des Werk- bzw. Dienstleistungsvertrag?*

- d. Wurde der Vertrag seitdem adaptiert bzw. angepasst?
  - i. Wenn ja, wann?
  - ii. Wenn ja, mit welchen Inhalten/Änderungen?
- e. Wurde die Vertragserfüllung bereits durch die NGO „poika“ durch Ihr Ressort kontrolliert?
  - i. Wenn ja, wann?
  - ii. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
  - iii. Wenn nein, warum nicht?

Den im Haushaltsverrechnungssystem des Bundes verzeichneten Daten zufolge handelt es sich ausschließlich um von Wiener allgemein- und berufsbildenden höheren Bundesschulen im Rahmen ihres autonomen Wirkungsbereiches spezifisch bezogene Dienstleistungen (Workshops). Die seinerzeitigen Bedarfe, die einzelnen Vertragsunterlagen sowie weitere angefragte Informationen liegen zentral nicht vor. Die Kontrolle der Vertragserfüllung kommt ebenfalls den Bundesschulen im Rahmen ihres autonomen Wirkungsbereiches zu. Eine laufende Kontrolle der Erfüllung sämtlicher Verträge, welche die Bundesschulen autonom auf Grundlage der ihnen eingeräumten Vertragsabschlusskompetenzen errichten, ist weder seitens der zuständigen Bildungsdirektionen noch seitens der Zentralleitung des Bildungsministeriums vorgesehen.

Zu Frage 5:

- An welchen Veranstaltungen innerhalb Ihres Zuständigkeitsbereichs nahmen Vertreter der NGO „poika“ seit dem 24.10.2024 teil?

Seitens des Fachbereichs Gleichstellung und Diversität wurden keine Veranstaltungen initiiert, zu denen Vertretungen von „poika – Verein für gendersensible Bubenarbeit in Erziehung und Unterricht“ eingeladen wurden. Die Schulen können im Rahmen der Schulautonomie eigenständig externe Expertise einholen. Darüber hinaus liegen zentral keine Informationen vor.

Zu den Fragen 6 und 7:

- Nahmen Vertreter Ihres Ressorts an der Veranstaltung „Fachtagung - Geschlechterreflektierte Kinder- und Jugendarbeit“ im Jahr 2025, wo es unter anderem um „Impulse für die queerfeministische Mädchen\*arbeit“ oder „Solidarisch-kritische Perspektiven auf Paradigmen in Mädchen\*- und Jungen\*arbeit“ ging, teil?
  - a. Wenn ja, wie viele Personen nahmen teil?
  - b. Wenn ja, welche Kosten entstanden durch die Teilnahme?
- Fielen durch die sogenannte „Fachtagung“ im Jahr 2025 in Ihrem Zuständigkeitsbereich Kosten durch Förderungen, Ausgaben für Vortragende, Raummieter, Catering, Technik oder ähnliches an?

Zwei Personen haben an der nach den öffentlich abrufbaren Informationen von „poika und Arbeiterkammer Wien in Kooperation mit EfEU, FEM/MEN, Sprungbrett,

Männerberatung Wien und White Ribbon“ organisierten Veranstaltung teilgenommen. Kosten sind durch deren Teilnahme nicht entstanden. Ferner sind dem Bundesministerium für Bildung darüber hinaus keine Kosten durch die genannte Veranstaltung entstanden. Ein von „poika – Verein für gendersensible Bubenarbeit in Erziehung und Unterricht“ für die Tagung „Geschlechterreflektierte Kinder- und Jugendarbeit“ eingereichtes Förderungsansuchen wurde vom Bundesministerium 2024 abschlägig behandelt.

Zu den Fragen 8 bis 11:

- *Was verstehen Sie unter „gendersensible Buben\*arbeit“?*
- *Welche weiteren Maßnahmen bzw. Projekte für „gendersensible Buben\*arbeit“ fördern Sie in dieser oder in der zurückliegenden Gesetzgebungsperiode?*
- *Für welche Leistungen/zu welchem Zweck wurden Werk- bzw. Dienstleistungsverträge im Zusammenhang mit „gendersensible Buben\*arbeit“ in dieser oder in der zurückliegenden Gesetzgebungsperiode abgeschlossen?*
- *Mit welchen NGOs (Verein, gemeinnützige GmbH, o.Ä.) wurden Werk- bzw. Dienstleistungsverträge im Zusammenhang mit „gendersensible Buben\*arbeit“ in dieser oder in der zurückliegenden Gesetzgebungsperiode abgeschlossen?*

Vorauszuschicken ist, dass die österreichische Rechtsordnung keine Legaldefinitionen der in der Fragestellung angeführten Begrifflichkeit enthält. „Gendersensible Buben\*arbeit“ ist ein ausschließlich vom Förderungswerber bzw. -nehmer „poika – Verein für gendersensible Bubenarbeit in Erziehung und Unterricht“ ins Treffen geführter Begriff.

Mit der „Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit im Bildungswesen“ (Wirkungsorientierte Steuerung, Ziel 2) hat sich das Bildungsressort das Ziel gesetzt, die Berufs- und Lebensperspektiven der Schülerinnen und Schüler zu erweitern. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf geschlechtssensibler Bildungs- und Berufsorientierung, um etwa Mädchen für technische Berufe zu interessieren sowie Burschen die Möglichkeiten in sozialen und pädagogischen Berufsfeldern aufzuzeigen. Das Unterrichtsprinzip „Reflexive Geschlechterpädagogik und Gleichstellung“ trägt dazu bei, Vorurteile abzubauen, geschlechterstereotype Festschreibungen zu überwinden und beispielsweise Vorurteile gegenüber Buben bzw. jungen Männern, die sich für Ausbildungen im Erziehungs- und Gesundheitsbereich interessieren, abzubauen. Auch schädigendes Verhalten von Burschen gegen andere und gegen sich selbst wird in den Fokus genommen, um präventiv gegen den vermehrten Bildungsabbruch von Burschen zu wirken.

Wien, 07. November 2025

Christoph Wiederkehr, MA

